



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.⁹ JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ.: BMI-LR2220/0448-III/9/a/2016

Wien, am 14. April 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 26. Februar 2016 unter der Zahl 8418/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Obdachlose Asylwerber" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 2:

Stattgebende und zurück- oder abweisende Entscheidungen über den Antrag auf internationalen Schutz dürfen grundsätzlich nur dem Zustellungsempfänger ausgehändigt werden. Ein obdachloser Fremder unterliegt ex lege der besonderen Mitwirkungspflicht gemäß § 13 Abs. 2 BFA-VG und hat sich vierzehntägig bei der nächstgelegenen Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden, wobei die Zustellungen dann durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anlässlich der Erfüllung der Meldeverpflichtung unmittelbar in der jeweiligen Dienststelle erfolgt. Alternativ kann weiterhin durch unmittelbare Ausfolgung oder am Ort des Antreffens zugestellt werden.

Zu Frage 3:

Sofern Personen in Grundversorgung des Bundes die Aufrechterhaltung der Ordnung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung der Betreuungseinrichtung gefährden oder gemäß § 38a SPG aus der Betreuungseinrichtung weggewiesen werden, kann durch die zuständige

Grundversorgungsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 GVG-B 2005 die Grundversorgung einschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden. Die medizinische Notversorgung muss jedenfalls gewährleistet werden. Der Umfang der Einschränkung oder die Entziehung sind durch Bescheid festzulegen. Die tatsächliche Versorgung dieser Personen richtet sich in jedem Einzelfall nach den Vorgaben der behördlichen Erledigung.

Zu Frage 4:

Sobald ein Fremder einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt hat, kommt diesem gemäß § 12 AsylG 2005 faktischer Abschiebeschutz zu. Eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ist daher bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder nach einer Einstellung bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 24 Abs. 2 AsylG 2005 nicht mehr zulässig ist, nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen Fremde generell erst nach Erlassung einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme abgeschoben werden.

Zu Frage 5:

Zum Zeitpunkt der Amtshandlung am 14.02.2016 bestand eine aufrechte Anmeldung.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

